

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aufträge an die Kruse+Company Werbeagentur GmbH

A Allgemeine Bestimmungen für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Kruse+Company mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB

1. Allgemeines

Die Kruse+Company Werbeagentur GmbH („Agentur“) entwickelt und erstellt im Auftrag ihrer Kunden („Auftraggeber“) Marketingstrategien, -maßnahmen und –mittel (nachfolgend zusammen auch „Projekt“ bzw. „Projekte“) und übernimmt das Hosting von Websites und Domains und erstellt und betreibt Websites und Webshops (nachfolgend alles zusammen auch „Projekt“ bzw. „Projekte“). Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle bestehenden und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Agentur und ihren Auftraggebern. Die AGB sind wesentliche Bestandteile des Auftrages bzw. abgeschlossenen Vertrages mit dem Auftraggeber. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Agentur schriftlich anerkannt wurden. Die AGB der Agentur gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers von der Agentur Leistungen vorbehaltlos erbracht werden. Individualvereinbarungen genießen in den Bestimmungen, in denen sie von diesen AGB abweichen oder diese ergänzen, Vorrang gegenüber den AGB, im Übrigen behalten die AGB ihre Geltung. Abschnitt A gilt für alle Aufträge und Verträge zwischen der Agentur und dem Auftraggeber. Abschnitt B enthält die Bestimmungen, die für Marketingstrategien, -maßnahmen und –mittel, entsprechend zu Abschnitt A gelten und Abschnitt C die Bestimmungen, die für das Hosting von Websites und Domains sowie für das Erstellen und Betreiben von Websites und Webshops, ergänzend zu Abschnitt A, gelten.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Agentur erstellt für jedes Projekt ein individuelles Angebot. Daraus ergibt sich der konkrete Umfang des Auftrages. Ein Vertrag zwischen der Agentur und ihrem Auftraggeber kommt erst mit ausdrücklicher Annahme dieses Angebotes durch den Auftraggeber zustande. Die Agentur ist an ihre Angebote nur innerhalb von 14 Tagen ab Zugang gebunden.
- 2.2. Die Agentur ist berechtigt, die ihr übertragenen Aufträge und Arbeiten in Abstimmung mit dem Auftraggeber durch Dritte ausführen zu lassen.
- 2.3. Der Auftraggeber wird der Agentur einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner benennen, der jederzeit erreichbar ist.

3. Zusammenarbeit/Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber wird der Agentur rechtzeitig alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, damit die Agentur den Auftrag vertragsgemäß erfüllen kann. Die Agentur darf sich auf die Richtigkeit dieser Informationen verlassen.
- 3.2. Der Auftraggeber wird der Agentur jegliche Änderungen mitteilen, die für die Durchführung des Projekts von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören u.a. Änderungswünsche des Auftraggebers und Weisungen an die Agentur. Diese Mitteilungen sind per Brief, Fax oder E-Mail zu erteilen. Der Auftraggeber hat dies gegenüber der Agentur so rechtzeitig zu erklären, dass der Arbeitsablauf der Agentur nicht beeinträchtigt wird und die Agentur in der Lage ist, Folgearbeiten pünktlich und ohne Mehrkosten und Qualitätseinbußen zu erbringen. Mehrkosten und Zeitverschiebung aufgrund verspäteter Mitteilungen trägt der Auftraggeber.

- 3.3. Die Agentur wird alle ihr überlassenen Unterlagen des Auftraggebers für die Dauer von zwei Jahren nach der Fertigstellung bzw. Beendigung des jeweiligen Projekts aufbewahren und auf Wunsch dem Auftraggeber zur Verfügung stellen. Wird dieser Wunsch von dem Auftraggeber nicht vor Ablauf einer zweijährigen Frist schriftlich oder in Textform geäußert, ist die Agentur berechtigt, die Unterlagen zu vernichten, soweit gesetzlich zulässig.

4. Erfüllungsort, Lieferung, Lieferzeit

- 4.1. Erfüllungsort ist, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, der Sitz der Agentur. Die Kosten und die Gefahr der Lieferung trägt der Auftraggeber.
- 4.2. Die Agentur wird den Auftraggeber von Abweichungen der individuell vereinbarten Liefertermine unter Angabe von Gründen benachrichtigen.
- 4.3. Verzögerungen, die sich aufgrund nicht fristgerechter bzw. im Übrigen nicht unverzüglich erbrachter Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers ergeben, hat die Agentur nicht zu vertreten.

5. Vergütung, Fälligkeit

- 5.1. Der vereinbarte Preis ist verbindlich und beinhaltet alle Eigenleistungen (auch Vorlagen, Entwürfe und weitere zur Auftragsdurchführung erforderliche Tätigkeiten) der Agentur. Mit der vereinbarten Vergütung ist auch die Einräumung von Nutzungs- und Leistungsschutzrechten abgegolten. Ein Anspruch auf nachträgliche Anpassung der vereinbarten Vergütung kann sich nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ergeben.
- 5.2. Die Agentur ist berechtigt, für Teilleistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Für Mehraufwand aufgrund Änderungs- oder Ergänzungswünschen ist von dem Auftraggeber eine gesonderte Vergütung zu zahlen.
- 5.3. Nebenkosten, auch wenn sie bei Dritten anfallen (z.B. Fracht, Porto, Verpackung), werden von der Agentur pauschaliert gemäß dem jeweiligen Angebot an den Auftraggeber weitergegeben. Der Auftraggeber trägt alle Reisekosten, die der Agentur im Zusammenhang mit dem Projekt entstehen. Zudem trägt der Auftraggeber insbesondere alle Steuern, Abgaben an Verwertungsgesellschaften (VG Wort, VG Bild, PMG, GEMA etc.), nutzungsrechtliche Abgeltungen, Zollkosten und Künstlersozialversicherungsleistungen, auch wenn diese nachträglich erhoben werden.
- 5.4. Die Vergütung ist bei Ablieferung und/oder Fertigstellung und/oder Übergabe und/oder Abnahme sofort fällig. Alle Rechnungen der Agentur sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen.
- 5.5. Die vereinbarten Vergütungen sind Netto-Beträge, welche zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind. Für die Einräumung und Übertragung von Nutzungs- und Leistungsschutzrechten nach dem Urheberrechtsgesetz und die zu deren Vorbereitung erforderlichen Leistungen (Entwürfe, Werkzeichnungen, etc.) gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz gemäß § 12 II Nr. 7 c UStG.

6. Haftung

- 6.1. Die Agentur haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ausgenommen davon sind Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten (sogenannter Kardinalpflichten) sowie die Verletzung von Gesundheit, Leib und Leben. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird nur für die Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten ausgeschlossen. Die Haftung ist allerdings auf den Ausgleich des nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Schadens beschränkt. Insbesondere ist eine Haftung für entgangenen Gewinn des Auftraggebers ausgeschlossen. Die

Regelungen der Sätze 2 und 3 gelten ebenso bei einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von unwesentlichen Vertragspflichten der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Agentur.

- 6.2. Die Agentur verpflichtet sich, die Projekte mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt, nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Marketingwesens durchzuführen. Die Agentur übernimmt dennoch keine Haftung für die urheberrechtliche, wettbewerbsrechtliche, markenrechtliche oder öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeit der vorgeschlagenen oder durchgeführten Projekte. Insbesondere hat die Agentur nicht die Pflicht, die Projekte rechtlich überprüfen zu lassen.
Die Agentur weist den Auftraggeber rechtzeitig auf die für einen ordentlichen Marketingkaufmann erkennbaren rechtlichen Risiken hin. Für die Durchführung einer Prüfung durch eine rechtskundige Person (z.B. Rechtsanwalt) der Projekte trägt der Auftraggeber nach Abstimmung mit der Agentur die Kosten, es sei denn der Auftraggeber möchte eine rechtliche Prüfung selbst veranlassen.
Nutzt der Auftraggeber die von der Agentur erstellten bzw. ihm überlassenen Projekte außerhalb des jeweiligen Auftragsgebietes und für andere als die vereinbarten Zwecke, haftet die Agentur nicht. Ebenso übernimmt die Agentur keine Gewähr für die Eintragungs- oder Schutzfähigkeit der Projekte; dies gilt auch für die vom Auftraggeber gelieferten Materialien.
- 6.3. Die Agentur steht dafür ein, dass die von ihr hergestellten Projekte nicht gegen Rechte Dritter verstoßen, soweit kein anderweitiger Hinweis erfolgt ist und soweit nichts anderes geregelt ist, insbesondere in diesen AGB. Nach Freigabeerklärung durch den Auftraggeber ist die Agentur von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der von der Agentur erstellten Projektbestandteile und Projekte frei.
- 6.4. Die Agentur haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Drittbeauftragten, die nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind. Weiter haftet die Agentur auch nicht für deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, es sei denn die Agentur trifft vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden. In diesem Fall haftet die Agentur nur für dieses Auswahlverschulden und in der Höhe begrenzt auf vorhersehbare und vertragstypische unmittelbare Schäden. In anderen Fällen ist die Agentur berechtigt, in Erfüllung ihrer Gewährleistungspflichten an Erfüllung statt ihre Ersatzansprüche gegen Dritten an den Auftraggeber abzutreten.
- 6.5. Die Agentur haftet nicht für Projektbestandteile und Materialien die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden. Insbesondere haftet die Agentur nicht bezüglich der Werbeinhalte des Auftraggebers, soweit sie Eigenschaften der vom Auftraggeber hergestellten Produkte betreffen.
- 6.6. Der Auftraggeber stellt die Agentur von eigenen sowie von Ansprüchen Dritter frei, falls die Agentur nach ausdrücklichen Vorgaben des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl die Agentur auf die Möglichkeit der Verletzung von Rechten Dritter hingewiesen hat.
- 6.7. Der Auftraggeber stellt die Agentur frei von allen Ansprüchen von Urhebern und anderen schutzberechtigten Dritten nach §§ 32, 32a ff. UrhG, soweit diese von der Agentur im Auftrag des Auftraggebers hinzugezogen wurden.
- 6.8. Die Freistellung gemäß Ziffern 6.6. und 6.7. umfasst auch alle Kosten für eine notwendige und angemessene Rechtsverteidigung.

7. Kündigung, Rücktritt, Verjährung, Aufrechnung

- 7.1. Die Agentur darf den Vertrag nach ihrer Wahl außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, seinen Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil seines Geschäftsbetriebes einstellt oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aus dem Vertrag erfolglos geblieben sind. Gleiches gilt, sobald der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt worden ist.

- 7.2. Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe, Ablieferung oder Fertigstellung der Projekte und/oder Materialien an den Auftraggeber. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch die Agentur. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 7.3. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen der Agentur nur dann aufrechnen, wenn die zur Aufrechnung gestellten Forderungen von der Agentur anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Agentur ist berechtigt, Zahlungen auf offene Forderungen aus anderen Rechtsverhältnissen mit dem Auftraggeber anzurechnen.

8. Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

- 8.1. Der Agentur steht so lange ein Zurückbehaltungsrecht ihrer Leistungen (insbesondere Lieferung oder Durchführung des Projekts) zu, wie sich der Auftraggeber mit der Zahlung seiner Vergütung oder entsprechender Teilzahlungen in Rückstand befindet. Dies gilt ebenso für den Fall, dass die Agentur schon Teilleistungen erbracht hat, bezüglich derer sich der Auftraggeber in Zahlungsrückstand befindet. Der Auftraggeber hat nur ein Zurückbehaltungsrecht, soweit es sich auf das gleiche Rechtsverhältnis bezieht.
- 8.2. Bis zu vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung behält sich die Agentur das Eigentum an allen Marketingmittel und/oder Projektbestandteilen vor, auch wenn diese bereits ausgeliefert sind.
- 8.3. Der Auftraggeber darf seine Ansprüche aus dem Vertrag mit der Agentur nur mit schriftlicher Zustimmung der Agentur auf Dritte übertragen.

9. Geheimhaltung, Datenschutz

- 9.1. Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen über die jeweils andere Partei, das Projekt, Arbeitsunterlagen und Werkleistungen sowie Vertragsinhalte unterliegen der Geheimhaltung.
- 9.2. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 12.1. besteht nur dann nicht, wenn und soweit die entsprechenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind.
- 9.3. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten, die zur Durchführung des Vertrages notwendig sind, erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Die Agentur verpflichtet sich, das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) zu wahren und die personenbezogenen Daten vor Missbrauch zu schützen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Jegliche Änderungen, die dieser AGB oder sonstige Vereinbarungen betreffen, sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel.
- 10.2. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit dieser Vertragsbedingungen im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung, tritt eine solche wirksame Bestimmung, die den wirtschaftlichen und durchführbaren Zielen der Parteien am nächsten kommt, die mit der unwirksamen Bestimmung erreicht werden sollten. Dies gilt ebenso für eine Regelungslücke.
- 10.3. Änderungen oder Erweiterungen der AGB insbesondere aufgrund Veränderung der Gesetzeslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Marktgegebenheiten oder einer Währungsumstellung teilt die Agentur dem Auftraggeber schriftlich mit. Der Auftraggeber kann der Änderung oder Erweiterung der

AGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen widersprechen.

10.4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Seiten München, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend anderes vor.

10.5. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

B Besondere Bestimmungen für die Erstellung und Anpassung von Marketingstrategien, -maßnahmen und -mitteln

1. Definition

- 1.1. Die folgenden Bedingungen gelten ergänzend zu Abschnitt A nur für die Erstellung und Anpassung von Marketingstrategien, -maßnahmen und –mitteln (nachfolgend Marketing-Projekte).
- 1.2. Diese Marketingstrategien, -maßnahmen und –mittel bestehen insbesondere aus der Ideenfindung, der Konzeption sowie der Ausarbeitung und der vereinbarten Umsetzung der Projekte. Die Umsetzung der Marketing-Projekte geschieht insbesondere durch Anzeigen, Broschüren, Werbemittel und Werbegeschenke (nachfolgend zusammen Projektmittel).

2. Freigabe/Abnahme, Mängelanzeige

- 2.1. Die vom Auftraggeber bestellte Menge der jeweiligen Projektmittel ist verbindlich. Produktionsbedingte Mehrmengen sind vom Auftraggeber jedoch zu vergüten.
- 2.2. Die Abnahme richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Mit der Freigabeerklärung des Auftraggebers gilt/gelten das Marketing-Projekt und/oder das jeweilige Projektmittel als abgenommen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber das abnahmefähige Werk nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, abnimmt. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme zu Unrecht, so steht der Agentur bei Vorliegen eines besonderen Interesses ein Schadensersatzanspruch zu.
- 2.3. Im Rahmen des Auftrages besteht für die Agentur hinsichtlich der Marketingprojekte Gestaltungs-freiheit. Eine Geltendmachung von Mängeln hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung ist ausgeschlossen.
- 2.4. Mangelhaft sind nur grob unsachgemäße oder grob unsauber ausgeführte Projektmittel und Marketing-Projekte sowie solche, bei denen die gestellten Aufgaben und die gewünschte Gestaltung gänzlich außer Acht gelassen und/oder von Weisungen grob abgewichen worden ist oder die nicht dem Stand der Technik entsprechen. Produktionsbedingte Mindermengen stellen keinen Mangel dar.
- 2.5. Im Falle eines Nacherfüllungsanspruchs des Auftraggebers steht der Agentur das Wahlrecht zu, ob die Agentur den Mangel durch Nacherfüllung oder durch Nachbesserung beheben wird. Die Agentur darf durch die Ausübung des Wahlrechts nicht die Unmöglichkeit der Leistung herbeiführen.

3. Nutzungsrechte

- 3.1. Die Agentur und der Auftraggeber verfolgen durch die nachfolgende Einräumung von Nutzungs- und Leistungsschutzrechten den gemeinsamen Zweck, dem Auftraggeber soweit gesetzlich und vertraglich möglich umfassende Rechte an den vertragsgegenständlichen Marketing-Projekten bzw. Projektbestandteilen (Marketing-Projekte bzw. Projektbestandteile die urheberrechtsfähig sind) einzuräumen. Dies soll aus dem Grund geschehen, dass der Auftraggeber die Marketing-Projekte bzw. Projektbestandteile auf die für ihn erforderliche Art und Weise nutzen kann. Die Einräumung der Rechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- 3.2. Die Einräumung der Nutzungs- und Leistungsschutzrechte gilt nicht bezüglich der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien.
- 3.3. Mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung überträgt die Agentur auf den Auftraggeber sämtliche übertragbaren Nutzungs- und Leistungsschutzrechte an ihren vertraglich erstellten Projektbestandteilen einfach, zeitlich und räumlich unbegrenzt. Die Rechteeinräumung umfasst insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Senderecht (einschließlich Satellitensendungen und Kabelweiterverbreitung), das Recht der öffentlichen Wiedergabe (einschließlich der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger, über Onlinedienste und mobile Dienste, das Internet oder Funksendungen). Zudem ist der Auftraggeber berechtigt diese Rechte mit schriftlicher Zustimmung der Agentur auch auf Dritte zu übertragen. Auf Verlangen erhält der Auftraggeber ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem

Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Das Verlangen ist spätestens drei Monate nach Ablieferung und/oder Fertigstellung und/oder Übergabe der Marketing-Projekte schriftlich gegenüber der Agentur zu erklären

- 3.4. Der Agentur steht das Recht zu, die von ihr vorgelegten Arbeitsergebnisse zu signieren (Urheberbenennung). Außerdem verbleibt der Agentur zum Zweck der Eigenwerbung und zur Teilnahme an Wettbewerben der Werbebranche das Recht zur zeitlich und räumlich unbeschränkten und unentgeltlichen Nutzung. Allerdings sind die Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers zu beachten.
- 3.5. Bei der Agentur verbleiben Nutzungs- und Leistungsschutzrechte an vom Auftraggeber abgelehnten oder nicht freigegebenen Entwürfen.
- 3.6. Nutzungs- und Leistungsschutzrechte an Drittleistungen (Modells, Fotografen, Regisseure usw.) erwirbt die Agentur nur auf Weisung des Auftraggebers in dessen Namen und auf dessen Rechnung.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Alle Produktionsbestandteile (insbesondere Vorlagen, Dateien, (Layout)-Programme, Programmtexte, Datenbanken, Entwürfe und Werkzeichnungen), die dem Auftraggeber nur vorübergehend überlassen werden, verbleiben im Eigentum der Agentur. Es werden lediglich die erforderlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte eingeräumt.
- 4.2. Die Produktionsbestandteile sind daher nach der Nutzung in angemessener Frist unbeschädigt an die Agentur zurück zu geben, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber übernimmt die volle Haftung für Beschädigungen jeder Art und Weise.

C Besondere Bestimmungen für das Hosting, insbesondere von Domains und Webshops, sowie die Erstellung und den Betrieb von Websites und Webshops

1. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- 1.1. Die Agentur ermöglicht dem Auftraggeber die Registrierung einer vom Auftraggeber gewünschten Domain und die Domainverwaltung (Domain-Service) und/oder stellt dem Auftraggeber außerdem eine gestaltete Internetpräsenz bzw. App-Präsenz und die damit verbundenen Dienste zur Verfügung. Die Einzelheiten, insbesondere die wesentlichen Merkmale der Leistungen, finden sich in den individuellen Angeboten sowie den Leistungsbeschreibungen.
- 1.2. Die Agentur bemüht sich um die Registrierung der von dem Auftraggeber gewünschten Domain. Auf Wunsch des Auftraggebers prüft die Agentur mittels Verfügbarkeitsabfrage bei der Vergabestelle, ob die Domain verfügbar ist. Die Agentur weist darauf hin, dass es sich hierbei um Informationen handelt, die außerhalb des Einflussbereichs der Agentur liegen. Eine Pflicht zur Kontrolle auf Richtigkeit oder Gewähr für die Richtigkeit übernimmt die Agentur nicht. Die Agentur meldet die gewünschte Domain bei der jeweils für die Top-Level-Domain zuständigen Vergabestelle an, soweit die Domain verfügbar ist. Ergänzend gelten daher die jeweils für die zu registrierende Domain maßgeblichen Registrierungsbedingungen und Richtlinien. Nach der erfolgreichen Registrierung der Domain übernimmt die Agentur die Verwaltung der Domain und wird alle üblichen Maßnahmen ergreifen, um die Registrierung aufrecht zu erhalten.
- 1.3. Die Registrierung und Verwaltung der Domain durch die Agentur erfolgt als Stellvertreter des Auftraggebers. Das Vertragsverhältnis mit der Vergabestelle kommt mit dem Auftraggeber zustande und besteht unabhängig von dem Vertragsverhältnis zwischen der Agentur und dem Auftraggeber. Der Auftraggeber wird als Domaininhaber eingetragen, als administrativer Ansprechpartner („admin c“ der DENIC bzw. entsprechender Funktionsträger bei anderen Vergabestellen) benennt der Auftraggeber eine natürliche Person.
- 1.4. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die gewählte Zeichenfolge nicht gegen geltendes Recht verstößt und keine Rechte Dritter, insbesondere Marken-, Namens-, oder sonstigen Schutzrechte verletzt. Die Agentur nimmt keine eigene Prüfung vor.
- 1.5. Die Agentur ist zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten berechtigt, auf eine Hard- und/oder Softwareumgebung und/oder Speicherplatz von Dritten zurückzugreifen. Die Agentur stellt dadurch dem Kunden entsprechend des jeweiligen Angebots ein betriebsbereites, dediziertes Rechnersystem bestehend aus der entsprechenden Hard- und Software oder aber Speicherplatz auf einem virtuellen Webserver zur Verfügung und schuldet ihr Bemühen, die vom Auftraggeber vertragsgemäß gespeicherten Daten über das von der Agentur zu unterhaltende Netz und das damit verbundene Internet für die Öffentlichkeit abrufbar zu machen. Der Auftraggeber hat weder dingliche Rechte an der Serverhardware noch ein Recht auf Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Serverhardware befindet. Die Agentur gewährleistet gemäß den Vereinbarungen mit Dritten eine Erreichbarkeit von 99,9% im Jahresdurchschnitt. Die Agentur ist für die Erreichbarkeit nur insoweit verantwortlich, als die Nichtabrufbarkeit auf den von ihr betriebenen Teil des Netzes oder den Webserver selbst zurückzuführen ist.
- 1.6. Beim Hosting von Inhalten für den Auftraggeber wird die Agentur lediglich als technischer Dienstleister in dem im Vertrag vereinbarten Umfang für den Auftraggeber tätig. Die vom Auftraggeber auf der Website eingestellten Inhalte sind für die Agentur fremde Inhalte, die von der Agentur nicht ausgewählt oder verändert, sondern lediglich für den Auftraggeber gespeichert werden. Die Agentur ist deshalb weder für die Richtigkeit und Vollständigkeit noch für die Rechtmäßigkeit derartiger Informationen verantwortlich (§ 10 TMG).

- 1.7. Soweit die Agentur für den Auftraggeber Leistungen im Rahmen der Erstellung von Websites erbringt, erhält der Auftraggeber lediglich das Recht, die Website im Zustand des Leistungsergebnisses der Agentur im Internet zu nutzen. Für die Website werden Skripte, Stylesheets und Programmmodule (Extensions) verwendet, die der Agentur gehören und lediglich für den Auftraggeber angepasst werden. An diesen Bestandteilen erhält der Kunde Rechte nur insoweit, als dies erforderlich ist, um die Website auf einer Serverumgebung der Agentur oder Dritter ablaufen zu lassen. Rechte diese Bestandteile zu bearbeiten, zu vervielfältigen oder sonst Dritten zu überlassen oder zugänglich zu machen erhält der Kunde nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Sämtliche Rechte an Skripten verbleiben bei der Agentur, es sei denn, es ist im Einzelfall etwas anderes geregelt. Der Auftraggeber erhält keinerlei Rechte an der für die Erstellung und Bereitstellung der Website verwendeten Software. Eine Überlassung von Quellcodes ist nicht geschuldet.
- 1.8. Der Agentur bleibt das Recht vorbehalten, Leistungen zu erweitern und Verbesserungen vorzunehmen, wenn diese dem technischen Fortschritt dienen, notwendig erscheinen, um Missbrauch zu verhindern, oder die Agentur aufgrund gesetzlicher Vorschriften hierzu verpflichtet ist. Freiwillige, unentgeltliche Dienste und Leistungen der Agentur, die ausdrücklich als solche bezeichnet und nicht Teil der Leistungsbeschreibung sind, können der Agentur jederzeit unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers eingestellt werden.

2. Pflichten des Auftraggebers

- 2.1. Der Auftraggeber wird die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten geheim halten. Dies gilt auch für solche Zugangsdaten, die vom Auftraggeber selbst gesetzt oder geändert werden. Hierbei hat der Auftraggeber nach dem Stand der Technik sichere Passwörter zu verwenden. Der Auftraggeber wird die Agentur unverzüglich informieren, wenn Dritte Kenntnis von den Zugangsdaten des Kunden erlangt haben sollten oder der Kunde dies vermutet.
- 2.2. Der Auftraggeber wird den ihm von der Agentur bereitgestellten Speicherplatz nicht zur Speicherung oder Verbreitung von Inhalten nutzen, die gegen geltende gesetzliche Bestimmungen in Deutschland verstoßen. Dies gilt insbesondere für Inhalte, durch die gewerbliche Schutzrechte (wie Kennzeichenrechte) oder Urheberrechte Dritter verletzt oder Straftaten begangen werden. Erlangt die Agentur Kenntnis davon, dass sich auf dem Speicherplatz des Kunden rechtswidrige Inhalte befinden, kann die Agentur den Zugriff auf die betroffenen Inhalte oder, sofern eine Sperrung der betroffenen Inhalte nicht möglich ist, den betroffenen Speicherplatz des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechtslage sperren. Darüber setzt die Agentur den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis und ermöglicht ihm die Abänderung oder Beseitigung der Inhalte. Sobald der Auftraggeber die rechtswidrigen Inhalte selbstständig entfernt, wird die Agentur die Sperrung aufheben, soweit die Agentur nicht durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung zur Aufrechterhaltung der Sperrung gezwungen ist.
- 2.3. Der Auftraggeber stellt die Agentur von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber der Agentur wegen einer Verletzung von Rechten an den in Ziffer 2.2. bezeichneten Inhalten geltend machen. Dabei übernimmt der Auftraggeber die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung der Agentur. Das gilt nicht, wenn der Auftraggeber die fragliche Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, die Agentur unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche in Kenntnis zu setzen und der Agentur alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Rechtsverteidigung erforderlich sind; das gilt nicht, wenn dem Auftraggeber dies nicht zumutbar ist.
- 2.4. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Internet-Präsenzen oder Daten anderer Auftraggeber der Agentur, die Serverstabilität, Serverperformance oder Serververfügbarkeit nicht entgegen der vertraglich vorausgesetzten Verwendung beeinträchtigt werden.
- 2.5. Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, die Domain als Reseller (Weiterverkäufer) weiterzuverkaufen. Die Agentur ist als Reseller einer Domain tätig und verweist diesbezüglich auf die AGB von Domain Factory (abrufbar unter: <https://www.df.eu/de/agb>), deren Vertragspartner die Agentur ist.

- 2.6. Dem Auftraggeber ist es untersagt, über den Webserver mittels Skripten mehr als 500 E-Mails pro Stunde je Webhosting-Paket und/oder sog. „Paidmails“ bzw. E-Mails mit denen ein „Referral-System“ beworben wird, zu versenden.
- 2.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Agentur seinen vollständigen Namen und eine ladungsfähige Postanschrift sowie E-Mailadresse und Telefonnummer anzugeben. Falls der Auftraggeber eigene Name-Server oder Name-Server eines Drittanbieters verwendet, hat er darüber hinaus die IP-Adressen des primären und sekundären Name-Servers einschließlich der Namen dieser Server anzugeben. Der Auftraggeber versichert, dass alle der Agentur mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Der Auftraggeber hat der Agentur Änderungen der Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Abnahme

Die Abnahme richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Mit der Freigabeerklärung des Auftraggebers gilt/gelten das Projekt und/oder die Projekte als abgenommen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber das abnahmefähige Werk nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, abnimmt. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme zu Unrecht, so steht der Agentur bei Vorliegen eines besonderen Interesses ein Schadensersatzanspruch zu.

4. Leistungsstörung

- 4.1. Alle Leistungen der Agentur werden nur im Rahmen der bestehenden betrieblichen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten erbracht. Dennoch verpflichtet sich die Agentur, ihre zur Leistungserbringung dienenden Einrichtungen funktionsfähig zu halten, sie dem technischen Fortschritt wie den allgemeinen Marktverhältnissen anzupassen und die Kapazitäten an dem Nutzungsverhalten ihrer Auftraggeber auszurichten.
- 4.2. Leistungsunterbrechungen oder -verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Ereignisse, die der Agentur ihre Leistung zeitweise oder auf Dauer unmöglich macht oder unzumutbar erschwert, ohne dass die Agentur ein Verschulden trifft, und die mit ordentlicher Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer und in dem Umfang ihrer Wirkung die Leistungsverpflichtung. Führe solche Ereignisse, die zur dauernden Unmöglichkeit oder zu einer dauernden erheblichen Beeinträchtigung der Leistung führen, werden beide Parteien ab dem Eintritt des Ereignisses von der Verpflichtung zur weiteren Vertragserfüllung endgültig frei. Wird die Leistung nur zeitweise unmöglich, so ist der Auftraggeber berechtigt, die vertraglichen Entgelte angemessen zu mindern.
- 4.3. Ist einem Beteiligten das weitere Festhalten aufgrund der Dauer des Leistungshindernisses unzumutbar, ist der Beteiligte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.4. Wartungsarbeiten werden unter geringstmöglicher Beeinträchtigung der Leistungsergebnisse der Agentur durchgeführt. Umfangreiche Wartungsarbeiten, die außerhalb dieser Zeiten stattfinden, sind dem Auftraggeber rechtzeitig vorab mitzuteilen und bedürfen außer bei Gefahr im Verzug der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Während der Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen in der Zugriffsgeschwindigkeit oder zur kurzfristigen Nichtverfügbarkeit der Server kommen; diese werden auf die Zeiten der Nichtverfügbarkeit nicht angerechnet.
- 4.5. Im Rahmen des Auftrages besteht für die Agentur hinsichtlich der Projekte Gestaltungsfreiheit. Eine Geltendmachung von Mängeln hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung ist ausgeschlossen.

5. Haftung

Die verschuldensunabhängige Haftung der Agentur im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausgeschlossen.

Stand: Mai 2015